

2.0 km

Mrs. Landerson manufaction of the VALL Section Section 5 (1) Manufaction of the VALL Section 5 (1) Manufaction 5 (1) Manufac

Inhaltsverzeichnis

01	Angaben zu den Grundstücken und Verfahrensablauf
	Bewerbungs-/ Zuteilungsplan
03	
-	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 95 "Lehnshof"
11	
12	Kontaktliste Ver- und Entsorger und erforderliche Behörden
	Bewerbungsbogen

Stadt Bad Nenndorf

Vermarktung von kommunalem Bauland für Wohnbebauung

Die Stadt Bad Nenndorf verfügt über Baugrundstücke im Stadtteil Riepen von der B 65 kommend am Ortseingang zwischen der Straße Bussardweg, der bestehenden Bebauung und dem ehem. Junkerhof. Diese Grundstücke sollen einer Wohnbebauung zugeführt werden. Hier steht das Vergabeverfahren an. Interessenten erhalten die Möglichkeit sich zu bewerben.

1. Angaben zu den zum Verkauf stehenden Grundstücksflächen für Wohnbebauung:

1.1. Eine insgesamt ca. 11.500 m² große Teilfläche des Flurstücks 28/6, Flur 7, Gemarkung Riepen (z.Zt. Ackerfläche) steht zur Wohnbebauung zur Verfügung. Die Aufteilung erfolgte in 20 Einzelgrundstücke zwischen ca. 422 m² und ca. 720 m².

Der Kaufpreis beträgt 125,-- €/m², erschlossen. Dies bedeutet, die Erschließungsbeiträge sind im Kaufpreis enthalten.

Die Beitragspflichten für den Abwasserbeitrag ohne Hausanschlusskosten und Wasserversorgungsbeitrag ohne Hausanschluss wurden zwischen der Samtgemeinde Nenndorf und der Stadt Bad Nenndorf im Rahmen eines Ablösungsvertrages abgelöst und sind ebenfalls im Kaufvertrag enthalten.

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Kaufvertrages vom/von der Notar*in, die Grunderwerbssteuer, die Kosten für das Grundbuchamt usw. sind vom/von der Käufer*in/den Käufern zu zahlen.

1.2. Im Kaufvertrag ist eine 3-jährige Bauverpflichtung zu vereinbaren, die in Abt. II des Grundbuches abgesichert wird. Die Laufzeit beginnt mit Eigentumsumschreibung.

1.3. Die Grundstücke werden mit Glasfaser ausgestattet. Die Kontaktdaten sowie die der Versorger, Entsorger und Behörden entnehmen Sie bitte der Kontaktliste.

2. Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen

Für die Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 95 "Lehnshof" bzw. das Baurecht maßgebend. Der Bebauungsplan und die Begründung sowie Gutachten sind auf der Homepage www.nenndorf.de / Bauen & Umwelt / Grundstücksvermarktung / kommunale Baugrundstücke für Wohnbebauung hinterlegt.

3. Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Aufforderung zur Bewerbung ist in den Schaumburger Nachrichten und Schaumburger Wochenblatt veröffentlicht worden.

Die Bewerbungsunterlagen können

- > schriftlich von der Stadt Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf;
- > telefonisch unter 05723/704-34 (Frau Bartel);
- > per Fax unter 05723/704-67 bzw. 05723/704-55:
- > per E-Mail unter <u>marina.bartel@bad-nenndorf.de</u> bzw. <u>info@bad-nenndorf.de</u>; angefordert werden.

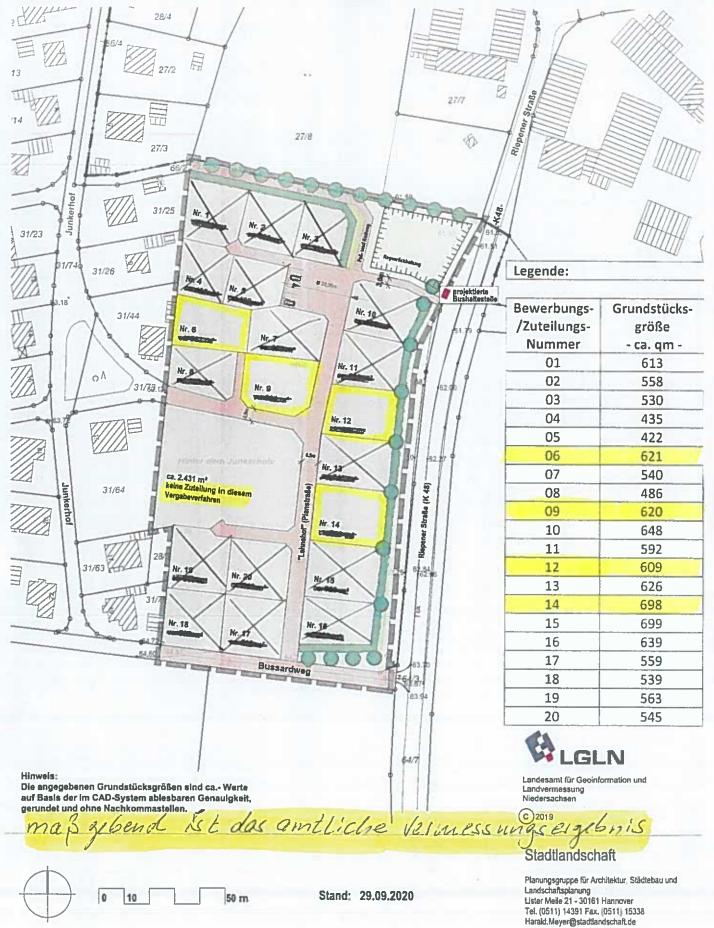
Ferner stehen die Bewerbungsunterlagen und der Bewerbungsbogen im Internet unter www.badnenndorf.de / Bauen & Umwelt / Grundstücksvermarktung / kommunale Baugrundstücke für Wohnbebauung zur Verfügung. Die Bewerbung erfolgt mittels Bewerbungsbogen.

4. Zuteilung

Nach Vorlage des Bewerbungsbogens erfolgt die Zuteilung der Grundstücke durch den Verwaltungsausschuss. Nach erfolgter Zuteilung werden alle Bewerber darüber bzw. über die nicht erfolgte Zuteilung informiert.



B-Plan Nr. 95 "Lehnshof" in Riepen Stadt Bad Nenndorf



-2-



Stadt Bad Nenndorf B-Plan Nr. 95 "Lehnshof" im Ortsteil Riepen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

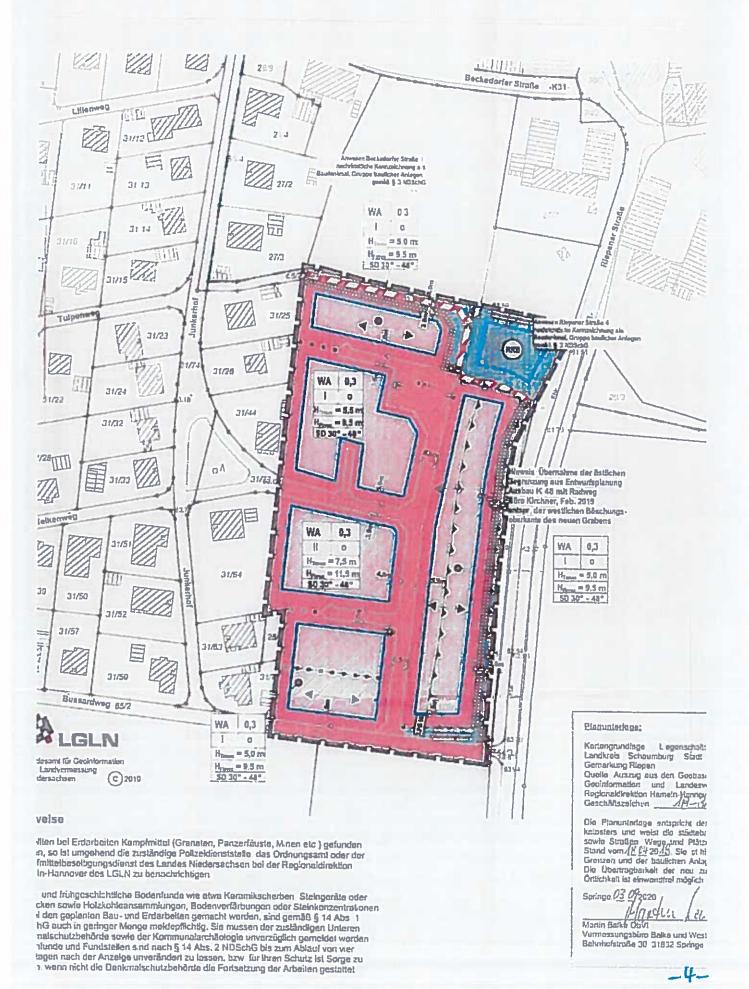


Planverfasser im Auftrag der Stadt Bad Nenndorf

URSCHRIFT

Stadtlandschaft

Planungsgruppe für Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung Lister Meile 21 - 30161 Hannover Tel. (0511) 14391 Fax. (0511) 15338 Harald Meyer@stadtlandschaft.de



Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

Art der baulichen Nutzung



Allgemeine: Wilhingebilt WA

(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)

I Zahl der Vollges: hosse (als Höchstmaß, z.B.) (§ 20 BauNVO)

 $H_{\text{firmed}} = 5,0 \text{ m}$ max Traufhöhe ab Höhenbezug z.B § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO} $H_{\text{Firmed}} = 9,5 \text{ m}$ max Frsthöhe ab Höhenbezug, z.B § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO}

SD 30° - 48° Setteldach 30° bis 48° zułassio (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

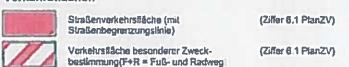
Bauwelse, Baugrenzen

O offene Bauweise (§ 22 Abs 2 BauNVO)

Baugrenze (mit durchgezogener (Ziffer 3.5 PlanZV)

Bestimmungsfinie)

Verkehrsflächen



Grünflächen

Offentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ortsrandelngrünung" (Ziffer 9 PlanZV)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB) von Bäumen, Sträuchem und sonstigen Bepflanzungen (auf privalem Grundstück)

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Regenrückhallebecken RRB für Aufnahme (Zifler 10.2 PlanZV) und Ableibung von Niederschlagswasser

Flächen für Versorgungsanlegen

Trafostation / Abfailsammelplatz / (Ziffer 7. PlanZV)
Abwasserpumpwerk (unter Flur)

Sonstige Planzeichen

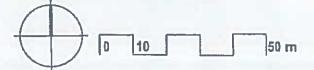
Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
gegen schädliche Umwetelnwirkungen (Lümpegelbereiche (LPB III / IV) gemäß DIN 4109)
Quelle Gutschlen GTA Nr. 8 721805, Anlage 5 5)

Abgrenzung von Bereichen mit unter- (Ziffer 15.14 PlanZV)

schledichen Festsetzungen
Steilung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
(Hauptfretrichtung)

Bereiche ohne Ein und Ausfahrt (Ziffer 6.4 PlanZV)

Grenze des räumlichen Geltungsberolches (Zilfer 15.13 PlanZV)
des Bebauungsplans
die östliche Grenze des Geltungsberolchs
liegt auf der Oberkante der Böschung des
neu geplanten Straßengrabens an der K 48



-5-

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen; Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind somit nicht zulässig.
- 1.2 In den Aligemeinen Wohngebieten WA wird die Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Terrassen, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf 50 % begrenzt.

2. Höhen baulicher Anlagen

Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen ist jeweils die Oberkante der im Bereich des Grundstücks verlaufenden Erschließungsstraße im fertig ausgebauten Zustand in der Mitte der anliegenden Grundstücksgrenze.

3. Garagen und Stellplätze

- 3.1 Garagen, Carports und Stellplätze sind in den WA innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 3.2 Innerhalb der Pflanzstreifen am nördlichen und östlichen Rand des Plangebiets sind Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß Ziffer 3 unzulässig.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In den WA werden sonstige Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen, Antennenmasten für Richtfunkverkehr o.ä. sind mit Bezug auf § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.

5. Maßnahmen zum Schallschutz

- 5.1 Schutzbedürftige Aufenthaltsräume sind in den von Überschreitungen betroffenen Bereichen (LBP III und LBP IV) am östlichen Rand des Plangebiets vorzugsweise, Außenwohnbereiche in jedem Fall auf der von der Riepener Straße (K 48) abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.
- 5.2 In den Bereichen mit festgesetzten Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämmmaß von Außenbauteilen (LPB III + LPB IV) ist nachts ein ausreichender Luftwechsel bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen; dies kann z. B. durch den Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen erfolgen.
- 5.3 Ausnahmen von den Festsetzungen sind zulässig, wenn im Einzelfall auf Grundlage einschlägiger Regelwerke der Nachweis erbracht wird, dass z. B. durch die Gebäudegeometrie an Fassadenabschnitten geringere maßgebliche Außengeräuschpegel als festgesetzt erreicht werden können.

6. Maßnahmen zur Grüngestaltung

- 6.1 Auf den privaten Grundstücken ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein halb- bis hochslämmiger Obstbaum oder ein mittelgroßer bis großer standortgerechter Laubbaum anzupflanzen, zu entwickeln und bei Abgang zu ersetzen.
- 6.2 Entlang des nördlichen und östlichen Randes des Baugebietes wird jeweils ein 3 m breiter Pflanzstreifen auf den privaten Baugrundstücken festgesetzt. Dieser Streifen ist in ganzer Breite von 3 m mit standortgerechten Gehölzen gemäß der Pflanzliste unter Ziffer 6.3 zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten

6.3 Liste einheimischer Sträucher für den Pflanzstreifen der Ziffer 6.2

Hainbuche (Carpinus betulus), Kornelkirsche (Comus mas), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Liguster (Ligustrum vulgare), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Eingriffeliger Weißdom (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Sal-Welde (Salix caprea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra, Roter Holunder (Sambucus racemosa), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Feldahom (Acer campestre).

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV)

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der nachfolgenden ÖBV umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95, Baugebiet "Lehsnhof" im Ortsteil Riepen der Stadt Bad Nenndorf.

§ 2 Dachfarben

- 1) Für die Dacheindeckungen sind Dachsteine aus Ton oder Beton in den Farbtönen Rot oder Rotbraun unter Ausschluss glasierter Oberfjächen zu verwenden.
- 2) Anlagen zur thermischen oder elektrischen Nultzung der Sonnenenergie sind zulässig.

§ 3 Farbtone

Für die in § 2 genannten Dachsteine sind die nachfolgend aufgeführten Farbtöne und deren Zwischentöne nach dem Farbregister RAL 840-HR (für Farben mit matten Oberflächen) zulässig:

- 1) <u>Farbton Rot:</u> RAL 2001 (Rotorange), 2002 (Blutorange), 3000 (Feuerrot), 3002 (Karminrot), 3013 (Tomatenrot) und 3016 (Korallenrot).
- 2) <u>Farbton Rotbraun:</u> 3003 (Rubinrot), 3009 (Oxidrot), 3011 (Braunrot), 8004 (Kupferbraun), 8007 (Rehbraun), 8008 (Olivbraun), 8012 (Rotbraun), 8015 (Kastanienbraun) und 8024 (Beigebraun).

§ 4 Einfriedungen

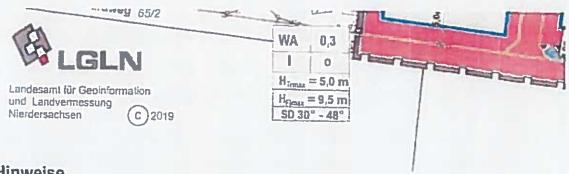
Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,0 m (gemessen ab Fahrbahn- bzw. Wegeoberkante) nicht überschreiten.

§ 5 Grün- und Gartengestaltung

Die Gestaltung von Gartenfreibereichen mit Grob-und Feinschotter sowie Glasgranulat ("Schottergärten") ist unzulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 1 bis 5 NBauO, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.



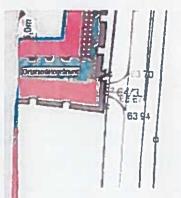
Hinweise

- 1) Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.
- 2) Ur- und frühgeschlichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Kommunalarchäologie unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 3) Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzelgen. Die Anzeige ist an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie an die Kommunalarchäologie Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9586-15 oder per E-Mail an: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de zu richten.
- 4) Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.
- 5) Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden.
- 6) Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.
- 7) Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG).
- 8) Vorhandener Oberboden ist aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind folgende DIN-Normen zu berücksichtigen:

DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten und

DIN 19731: Verwertung von Bodenmaterial.

9) Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, ist der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeitsund Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) zu schützen.



1010

18 Ei

Planunterlage:

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1 1000 Landkreis Schaumburg, Stadt Bad Nenndorf, Flur 7 Gemarkung Riepen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hamein-Hannover.

Geschäftszeichen: 18-3/07

Die Planunterlage antspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (auf dem Stand vom 18.04.20.15). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Springe,03.092020

Martin Balke Obvi

Vermessungsbüro Balke und Westphal Bahnhofstraße 30, 31832 Springe

- 10) Boden ist schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten muss ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und mit entsprechendem Schutz vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731).
- 11) Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszulegen werden. Besonders bei diesen Böden ist auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden zu achten, um Strukturschäden zu vermeiden.
- 12) Im Plangebiet können Emissionen aus den umliegenden Betrieben mit Tierhaltung in Form von Gerüchen und Stäuben auftreten.

Anforderungen an die Luftschalldammung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der DIN 4109)

Lämi- pedel- bereich	Maßgeblicher Außenlänn- pegel	Beltenräume in Krankenanstallen und Sanatorien	Raumarten Aufenthaltsräume in Wohnungen*, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtaritume und ähnliches	eurofamen und ähnliche
	in dB(A)	erf.R'w.e	s des Außenbautelles in dB	
1	bis 55	35	30	
11	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bls 70	45	40	35
V	71 bls 75	50	45	40
VI	76 bis 80	2)	50	45
VII	>80	2)	2)	50

 An Außenbauteite von Räumen, bei denen der eindringende Außenläm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
 Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten lestzulegen.

Schutzbedürftige Räume sind Aufenthaltsräume, soweit sie gegen Geräusche zu schützen sind.
 Aufenthaltsräume sind Insbesondere Wohn-, Kinder- und Schlafzimmer.

Präambel

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf diesen Bebauungsplan Nr. 95, Baugebiet: "Lehnshof" im Ortsteil Riepen, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Bad Nenndorf, 20. 07.2020

Die Bürgermeisterin

Der Stadtdirektor

Rechtsgrundlagen

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und sonstige Vorschriften) in der jeweils gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.5.2017 (BGBI. I S.1298) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom
 23. 01.1990 (BGBI. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetztes vom 4. Mai 2017
 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 01.11.2011 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) 2012 in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBI. S.46) für die Örtliche Bauvorschrift (ÖBV)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in der zum Zeitpunkt des Salzungsbeschlusses geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikei 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010), zuletzt geändert am 29.05.2017

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 die Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 95, Baugebiet: "Lehnshof" im Ortsteil Riepen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Nenndorf, 20. 07-2020

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bau Henndorf hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 95, Baugebiet: "Lehnshof" im Ortsteil Riepen und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 23.03.2020 bis zum 24.04.2020 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.03.2020 gemäß § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme bis zum 24.04.2020 aufgefordert.

Bad Nenndorf, 20.07.2020

Satzungsbeschiuss

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat den Bebauungsplan Nr. 95, Baugebiet: "Lehnshof" im Ortsteil Riepen nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.06.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, 20.67.2020

Bekanntmachung

(1)

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 95, Baugebiet: "Lehnshof" im Ortsteil Riepen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.08.2020 ortüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 08.08.2020 in Kreit getreten.

Bad Nenndorf, 40.08,2020

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 95, Baugebiet: "Lehnshof" im Ortsteil Riepen ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung - nicht - gellend gemacht worden.

Bad Nenndorf, . .20

Stadtdirektor

Kontaktliste Ver- und Entsorger und erforderliche Behörden

Art	o Can	Adroceo	Tolefon-Mr	E-Mail
		200	יפופופון	Internet
Strom	Westfalen Weser GmbH	Tegelweg 25, 33102 Paderborn	05251 / 503 - 0	Netzpunkt-paderborn@ww-energie.com www.ww-energie.com
Wasser	Wasserverband Nordschaumburg	Am Holzplatz, 31698 Lindhorst	05725 / 9413 - 0	info@wasser-nordschaumburg.de
Abwasser	Samigemeinde Nenndarf	Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf	05723 / 704 - 37 Herr Scharrer	olaf.scharrer@bad-nenndorf.de
Telefon	freie Anbieterauswahl			The state of the s
Glasfaser	Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH	Ostlandstraße 5, 46325 Borken	(tel. Bestellung)	info@deutsche-glasfaser.de www.deutsche-glasfaser.de
Kalasler	LGLN, Katasteramt Rinteln oder jeder öffentlich-bestellte Vermesser	rder öffentlich-bestellte \	/ermesser	
Baugenehmigung	Landkreis Schaumburg	Jahnslraße 20, 31655 Stadihagen	05721 / 703 0	bautechnik, 63@landkreis-schaumburg, de Info@landkreis-schaumburg, de www.schaumburg, de
Grundbuch	Amtsgericht Stadihagen Geschäftsstelte	Enzer Straße 12, 31655 Stadthagen	05721 / 786 - 0	Postetelle@aq-sth.nlederaachaen.de www.amisgericht-sladthagen nedersachsen de

Vermarktung von Kommunalen Bauland für Wohnbebauung der Stadt Bad Nenndorf

Bewerbungsbogen

	Grundstück	*Bitte Bewerbungs-/Zuteilungs-Nr. (Grundstücksplan) eintragen
2)	Bewerber*in:	
	Name (Vor- u. Nachname)	
	Straße	The state of the s
	Ort	
	Telefon	
	Email	
	Ehemann/Ehefrau bzw. Leber	artner/l enhanceartnerin
	Name (Vor- u. Nachname)	antienzenspartienii.
	Straße	
	Ort	
	Telefon	
	Email	
Ort	., Datum	
Llo	terschrift/Unterschrifter	
OII	ter scrimit Onler scrimiter	